

RS OGH 1990/1/30 5Ob512/90, 7Ob22/13f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1990

Norm

ABGB §551

Rechtssatz

Aus § 551 ABGB letzter Satz ist klar zu entnehmen, dass das Gesetz den Nachkommen eines allenfalls in Zukunft Erbberechtigten kein eigenes Erbrecht oder Anspruchsrecht zubilligt. Es ergibt sich also aus dem Gesetzestext eindeutig, dass die volle Wirkung des Erbverzichtes eines Großjährigen der Zustimmung der Nachkommen und daher auch der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung für minderjährige Nachkommen des Verzichtenden nicht bedarf.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 512/90
Entscheidungstext OGH 30.01.1990 5 Ob 512/90
NZ 1990,231 = SZ 63/10
- 7 Ob 22/13f
Entscheidungstext OGH 17.04.2013 7 Ob 22/13f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0012334

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at